



Märkisches Berufskolleg Unna

Berufliches Gymnasium / Schulen für Sozial- und Gesundheitswesen / Ernährung und Versorgung

Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung

Märkisches Berufskolleg Unna Parkstraße 22 59425 Unna

Kooperationsvereinbarung

[Stand: 03/2025]

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

..... (im Folgenden „Träger“ genannt)
und dem

Märkischen Berufskolleg Unna / Fachschule des Sozialwesens (Fachrichtung Sozialpädagogik)

(im Folgenden „Fachschule“ genannt)

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und der Träger bilden Staatlich anerkannte Erzieher*innen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (APO-BK, Anlage E) sowie des Bildungsplans für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik¹ aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Fachschule und die Träger zur Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik in der jeweils gültigen Fassung sowie des aktuellen Bildungsplans. Sie ist gegliedert in die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Sie beginnt jährlich jeweils zum neuen Schuljahr, im ersten Ausbildungsjahr zum 1. August. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Studierenden ein Zeugnis über die Versetzung bzw. Nichtversetzung.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt der Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der Ausbildung an der Fachschule mit der praktischen Ausbildung erstellt die Fachschule, in Abstimmung mit den ausbildenden Praxisstellen der Träger, eine didaktische Konzeption des Bildungsganges. Für jede*n Studierende*n stellen die Fachschule und der Träger einen Einsatzplan auf, in dem insbesondere die Zeiten der Ausbildung an der Fachschule und der praktischen Ausbildung in den Praxisstellen des Trägers und gegebenenfalls in anderen Praktikumsstellen verbindlich

¹ Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (Hrsg.): Bildungsplan für das Berufskolleg in NRW. Fachschulen des Sozialwesens. Fachrichtung Sozialpädagogik, Düsseldorf 2021

Märkisches Berufskolleg Unna

Berufliches Gymnasium / Schulen für Sozial- und Gesundheitswesen / Ernährung und Versorgung

Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung

Märkisches Berufskolleg Unna Parkstraße 22 59425 Unna

festgelegt sind. Durch einen individuellen Ausbildungsplan wird die Kompetenzentwicklung der Studierenden an beiden Lernorten unterstützt.

(4) Der Träger trifft eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte, und bescheinigt dem*der Bewerber*in die Ausbildungsabsicht. Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Klärung der rechtlich erforderlichen Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Bezahlung und Personalschlüsselanrechnung, Arbeitszeit

(1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikant*innen (vergleichbar TVAÖD – Besonderer Teil Pflege).

(2) Die durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich und richtet sich nach den Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel (KiBiZ).

(3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger in dem künftigen Beruf der Studierenden beschäftigten Mitarbeitenden gelten.

(4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Einsatzplanes in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme an der Ausbildung in der Fachschule freizustellen.

Um die vorgegebenen 2400 Stunden Unterricht zu gewährleisten sind mehrere Blockveranstaltungen notwendig. Die genauen Termine dieser Blockwochen werden spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Der letzte Unterrichtstag in der Oberstufe ist der erste Schultag nach der Zulassungskonferenz (§ 9 APO-BK, Anlage E).

(5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

(6) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. Ausbildungsjahr: 2 Tage Praxis (Donnerstag und Freitag)
3 Tage Unterricht an der Fachschule (Montag bis Mittwoch)
Blockwoche: Studienfahrt zu Beginn des Schuljahres
Blockwoche: Themenwoche zwischen Oster- und Sommerferien

2. Ausbildungsjahr: 3 Tage Praxis (Montag bis Mittwoch)
2 Tage Unterricht an der Fachschule (Donnerstag und Freitag)
Praktikum im zweiten Arbeitsfeld i.d.R. gegen Ende des Schuljahres

3. Ausbildungsjahr: 3 Tage Praxis (Mittwoch bis Freitag)
2 Tage Unterricht an der Fachschule (Montag und Dienstag)
Blockwoche: Netzwerkarbeit oder Prüfungsvorbereitung, Februar bis April

(7) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Studierenden innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgegespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.



Märkisches Berufskolleg Unna

Berufliches Gymnasium / Schulen für Sozial- und Gesundheitswesen / Ernährung und Versorgung

Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung

Märkisches Berufskolleg Unna Parkstraße 22 59425 Unna

(8) Für die Teilnahme der Studierenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) wird seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese frist- und formgerecht eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

(9) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Vorbereitung auf Examensklausuren ab dem Datum der Zulassung zum Fachschulexamen freizustellen (in der Regel fünf Arbeitstage).

(10) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit dem Fachschulexamen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.

(11) Den Studierenden ist ihr Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (vergleichbar TVAÖD – besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

(12) Die Studierenden können an Tagen wie zum Beispiel Beweglichen Ferientagen, Pädagogischen Tagen, Berufsinformationstagen, an denen normalerweise Unterricht stattfinden würde, aber aus diesen oder ähnlichen Gründen nicht erteilt wird, grundsätzlich nicht für die Arbeit in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Der Bildungsplan beschreibt die Arbeitsfelder und regelt den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld mit mindestens acht Wochen in Vollzeit.² Für dieses Praktikum, das im zweiten Ausbildungsjahr in der Regel gegen Ende durchgeführt wird, werden die Studierenden von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik.

(3) Der Träger setzt gemäß § 31 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Anlage E und Kapitel 2.1.5 des Bildungsplanes geeignete Fachkräfte als Mentor*innen in der praktischen Ausbildung der Studierenden ein. Die Anforderungen an diese Mentor*innen sind im Bildungsplan auf Seite 27 beschrieben. Sie arbeiten mit den Lehrkräften der Schule zusammen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel der*die Mentor*in, vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die abgeleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

§ 5 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie der*dem Studierenden mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

² Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW: Bildungsplan für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Fachschulen des Sozialwesens. Fachrichtung Sozialpädagogik, Düsseldorf 2021



Märkisches Berufskolleg Unna

Berufliches Gymnasium / Schulen für Sozial- und Gesundheitswesen / Ernährung und Versorgung

Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung

Märkisches Berufskolleg Unna Parkstraße 22 59425 Unna

(2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den Unterricht entsprechend der Lehrpläne und Richtlinien sowie der abgestimmten didaktischen Konzeption und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschulexamen, Kolloquium).

(3) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig die geltenden Richtlinien zur Verfügung. Sie informiert über die didaktische und organisatorische Konzeption des Bildungsgangs.

(4) Die Notengebung erfolgt durch die Fachschule.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Fachschule und des Trägers

(1) Die Fachschule und der Träger stimmen das jährliche Aufnahmeverfahren miteinander ab.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, über Fehlzeiten der Studierenden sowie ggf. über eine vorzeitige Beendigung des Beschäftigungs- bzw. Schulverhältnisses. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Job-Center) werden Fehlzeiten diesen Leistungserbringern ebenfalls zeitnah gemeldet.

(3) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

(4) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne/ der didaktischen Konzeption wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

(5) Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit, am Kolloquium mit beratender Stimme teilzunehmen (gemäß §33 (3) APO-BK Anlage E).

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Unna,

Für den Träger der praktischen
Ausbildung:

Für die Fachschule für
Sozialpädagogik: